

## BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 60/1563/2023

Verantwortung: Guthmann, Joachim

### Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	22.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

#### Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wolle den Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis nehmen, und den Beschluss zur Offenlagebeschluss und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fassen.

#### Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

### **Sachverhalt:**

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union einen wichtigen Schritt hin zu einer umfassenden Regelung der Geräuschmissionen getan. Die Lärmbetroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner wird regelmäßig durch die landesweite Umgebungslärmkartierung ermittelt. Erstmals wurden 2007 landesweite Lärmkarten erstellt. Für 2012 erfolgte die zweite Stufe der Lärmkartierung mit dem vollen Kartierungsumfang. Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2017 sind auf den Internetseiten der LUBW verfügbar. Die Lärmkarten zeigen die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie in Ballungsräumen auch die sonstigen relevanten Lärmquellen wie zum Beispiel Industriegelände. Lärmkarten sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Aufgrund dieser Verpflichtung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 20.11.2019 in öffentlicher Sitzung das Büro Koehler-Leutwein, Karlsruhe, mit der Fortschreibung bzw. mit der Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes beauftragt. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die für die Weiterbearbeitung erforderlichen Verkehrszählungen allerdings zurückgestellt werden, da während der Pandemie keine verlässliche Datengrundlage ermittelt werden konnte. Die Verkehrszählungen wurden dann im Jahr 2022 nachgeholt.

Ferner haben sich durch den Kooperationserlass des Landes Baden-Württemberg vom 08.02.2023 weitere Festlegungen hinsichtlich der Einführung der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) als Berechnungsverfahren, ein stärker am Gesundheitsschutz der Lärmbetroffenen orientiertes Ermessen und der Wegfall des Zustimmungsvorbehalts der Regierungspräsidien als höherer Straßenverkehrsbehörde bei innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen, ergeben. Ziel der Lärmaktionsplanung soll sein, konkrete Maßnahmen in den Blick zu nehmen und umzusetzen, um bestehende Lärmprobleme zu mindern.

Die Rechtsgrundlagen, der Kartierungsumfang, die Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, etc. sind im Entwurf (Anlage zur Vorlage) ausführlich erläutert.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde in im Fortschreibungsentwurf des Lärmaktionsplanes (Ziff. 5.4.3 – Seiten 12 - 21) 10 Bereiche für zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen ermittelt und dargestellt. In der Darstellung ist jeweils der Ortsteil, der betroffene Straßenabschnitt, die Länge der Strecke, die Anzahl der betroffenen Einwohner und die Maßnahme selbst beschrieben.

### **Ruhige Gebiete:**

Bezüglich der Ausweisung sog. „ruhiger Gebiete“ wird auf die Ausführungen Ziff. 5.1.2 auf den Seiten 11-12 sowie auf die Karte Nr. 9.3 (Seite 161) verwiesen.

Herr Koehler vom Büro Koehler-Leutwein hat den Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sowie vorgesehenen Maßnahmen in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 22.11.23 vorgestellt und einzelne Fragen bereits beantwortet.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat dem Gemeinderat die Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf empfohlen.

In der Sitzung des Gemeinderats wird die Planung nochmals vorgestellt. Ebenso wird Herr Koehler auf einzelne Hinweise aus der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt eingehen.

### **Verfahren:**

Das Verfahren zur Durchführung der Lärmaktionsplanung ist nicht normiert. Die Empfehlungen gehen dahin, das Verfahren an die im Baugesetzbuch definierten Bebauungsplanverfahren anzulehnen. Diesbezüglich wurde auch bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2014 verfahren. Demnach sind auch die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes (§ 47 d BImSchG) zu beteiligen.

Nach Billigung des Fortschreibungsentwurfes durch den Gemeinderat ist die Durchführung der Offenlage und die Beteiligung der TöBs vorgesehen.

Parallel zur Offenlage des Lärmaktionsplanes besteht für die Ortschaftsräte ebenso die Möglichkeit über den Entwurf zu beraten und Anregungen zum Planentwurf an die Verwaltung zu richten.

Der Gemeinderat wird im zum Abschluss über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abwägen und den Lärmaktionsplan beschließen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf Lärmaktionsplan Karlsbad 2023